
SR Webinar –
Rechtsprechungsübersicht 2021
und 1. Hälfte 2022
Teil2 – Strafrecht BT

Sabine Tofahrn



▶ Aufbau des Mordes, §§ 211, 212 StGB

- Objektiver Tatbestand
 - Eintritt des Erfolges
 - durch eine Handlung
 - Kausalität und objektive Zurechnung
 - Mordmerkmale der 2. Gruppe: **heimtückisch**, grausam, gemeingefährliche Mittel
- Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz
 - Mordmerkmale der 1 und 3 Gruppe: Mordlust, Befriedigung des Geschlechtstriebes, Habgier, niedrige Beweggründe
Ermöglichungs- oder Verdeckungsabsicht
- Rechtswidrigkeit
- Schuld

▶ Heimtücke „Basis- Definition“



P Zeitpunkt?

! Unmittelbares Ansetzen

P Hineinlocken in eine Falle?

P Vorsatzwechsel?

Sachverhalt I zu Tötungs- und Körperverletzungsdelikten

Der Choleriker

Opfer O trifft A, den er von früher kennt, auf der Straße und fragt ihn „Wie geht`s?“ woraufhin A antwortet „Wer bist Du?“ Aus nicht aufklärbaren Gründen gerät nun A in Wut und läuft auf O zu, um ihn zu verprügeln. A erkennt den nahenden Angriff, lässt sein Fahrrad liegen und läuft weg. A nimmt die Verfolgung auf und stellt O wenige 100 Meter entfernt vor einem Kiosk. Er streckt ihn mit einem Faustschlag zu Boden und zieht nun ein Messer aus der Jacke, mit welchem er nun 4 mal auf den Oberkörper des O einsticht. Zu diesem Zeitpunkt hat A Tötungsvorsatz. O verstirbt wenig später an den Folgen der Verletzungen. (BGH NStZ 2021, 287)

Vergleichsfälle

1. A nimmt die O für 30 Sekunden in den Schwitzkasten und fasst nun den Entschluss, sie zu töten. Er sticht mit einem Messer mehrfach in Hals und Oberkörper. C verstirbt. (BGH NStZ 2006, 502)
2. A würgt die O anfangs nur mit Körperverletzungsvorsatz zunächst auf der Couch und dann auf dem Boden. Dann entdeckt er einen Schürhaken und schlägt nun mit Tötungsvorsatz auf O ein. Nachdem das nicht erfolgreich ist, nimmt er ein Beil und erschlägt O. (BGH NStZ 2009, 29)



▶ BGH 5 StR 288/20 (NStZ 2021, 287)

„Heimtückisches Handeln erfordert jedoch **kein „heimliches“ Vorgehen**. Nach ständiger Rspr. des BGH kann das Opfer auch dann arglos sein, wenn der Täter ihm zwar offen feindselig entgegentritt, die **Zeitspanne zwischen dem Erkennen der Gefahr und dem unmittelbaren Angriff** aber so kurz ist, dass keine Möglichkeit bleibt, dem Angriff zu begegnen. Maßgebend für die Beurteilung ist die **Lage bei Beginn des ersten mit Tötungsvorsatz geführten Angriffs...**

Nach den Feststellungen geschah der erste mit Tötungsvorsatz geführte Angriff erst, nachdem Ö. (=O) auf der Flucht von N. S. (=A) eingeholt und zu Boden gebracht worden war. Wie das Schwurgericht näher ausgeführt hat, war Ö. zu diesem Zeitpunkt nicht mehr arglos, sondern lediglich vor der überraschenden ersten Angriffsbewegung, die ihn zur Flucht bewegte. Die Zeitspanne zwischen dem Erkennen der Gefahr und dem mit Tötungsvorsatz geführten unmittelbaren Angriff war nicht so kurz, dass dem Opfer angesichts der Fluchtmöglichkeit und anwesender Zeugen keine Möglichkeit mehr blieb, dem Angriff zu begegnen. Dass Ö. seinen Verfolgern letztlich nicht entkommen ist, stellt die Würdigung des Schwurgerichts nicht in Frage.“



▶ Sachverhalt II zu Tötungs- und Körperverletzungsdelikten

Der vorbereitete Täter

E versucht schon seit langem von ihrem Mann A loszukommen. Nach mehreren Versuchen ist es ihr Ende Dezember gelungen, aus der gemeinsamen Wohnung auszuziehen. A, der mit dieser Trennung nicht zurecht kommt, versucht E zu überzeugen, zu ihm zurückzukehren. Über 2 Monate hinweg bleiben beide miteinander im Gespräch, was A's Hoffnung auf eine Fortsetzung der Ehe nährt. Für den 06. März ist nun ein Treffen in der Wohnung des A verabredet. A plant, bei diesem Gespräch endgültig zu klären, ob E zu ihm zurückkehren werde. Im Weigerungsfall will er E erschießen und danach Selbstmord begehen. Zu diesem Zweck deponiert er 3 Waffen an unterschiedlichen Stellen in der Wohnung. Nach dem Eintreffen der E stellt A sie zur Rede. Als E sich weigert, die eheliche Gemeinschaft wiederherzustellen, entschließt sich der emotional aufgewühlte A, E zu töten, weswegen er aus der Kommode im Flur 2 Waffen herausnimmt und ins Wohnzimmer zurückkehrt. E, die nunmehr ahnt, dass A ihr Gewalt antun wolle, will nun die Wohnung verlassen, woraufhin A sie mit der Waffe bedroht. Evtl. wäre es E noch durch eine entsprechende beschwichtigende Bemerkung gelungen, A von seinem Vorhaben abzubringen. Jedenfalls aber gibt A drei Schüsse auf E ab, an deren Folgen sie noch im Wohnzimmer verstirbt. Den geplanten Selbstmord kann A nicht umsetzen.



▶ BGH 4 StR 337/20 (NStZ 2021, 609)

„ Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers ist grundsätzlich der Beginn des ersten mit Tötungsvorsatz geführten Angriffs. Dies gilt indes nicht uneingeschränkt. So ist in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs anerkannt, dass **bei einer von langer Hand geplanten und vorbereiteten Tat das heimtückische Vorgehen** im Sinne des § 211 Abs. 2 StGB auch **gerade in den Vorkehrungen liegen kann**, die der Täter ergreift, um eine günstige Gelegenheit zur Tötung zu schaffen, sofern diese bei der Ausführung der Tat noch fortwirken.

In den Fällen des Lockens in einen **Hinterhalt** ist es für die Erfüllung des Heimtückemerkmals ausreichend, dass der mit Tötungsvorsatz handelnde Täter das Tatopfer im Vorbereitungsstadium der Tat unter Ausnutzung von dessen Arglosigkeit **in eine Lage aufgehobener oder stark eingeschränkter Abwehrmöglichkeiten** bringt und die so geschaffene **Lage bis zur Tatausführung ununterbrochen fortbesteht**. Ob das Opfer zu Beginn des Tötungsangriffs noch arglos war, ist in diesen Sachverhaltskonstellationen ohne jede Bedeutung.“

Sachverhalt III zu Tötungs- und Körperverletzungsdelikten

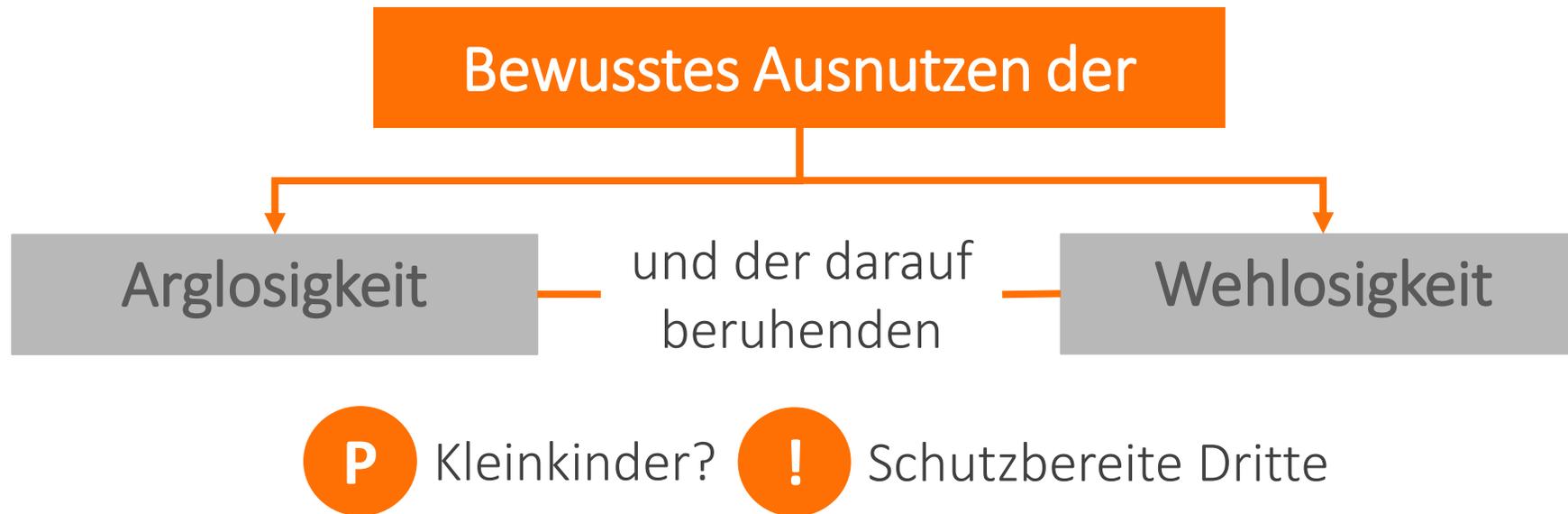
Der vorbereitete Täter

A wirft nachts eine brennende Zigarette auf eine Socke und will damit zunächst einen im Hausflur stehenden Holzschrank und infolgedessen dann das Haus in Brand setzen. In dem Haus wohnen u.a. seine Frau und seine beiden Kinder, 1 und 2 Jahre alt. Er nimmt in Kauf, dass diese durch den Brand sterben könnten, wobei er davon ausgeht, dass alle schlafen und den Brand zunächst nicht mitbekommen, zumal keine Rauchmelder installiert sind.

Der Schrank fängt zwar Feuer, das Feuer greift aber nicht auf das Haus über. Alle Bewohner können sich rechtzeitig in Sicherheit bringen.



▶ Heimtücke „Basis- Definition“





▶ BGH 2 StR 132/20 (JuS 2021, 183)

„Heimtückisches Handeln ist einem **Kleinstkind** gegenüber in der Regel nicht möglich, weil es **nicht fähig** ist, **anderen Vertrauen entgegenzubringen** ..., wobei bei dreijährigen Kindern Arglosigkeit gegeben sein kann...Zwar kann bei der Tötung von Kleinkindern die Heimtücke in der **Ausnutzung der Arglosigkeit schutzbereiter Dritter** liegen.....Allerdings ist schützender Dritter nur derjenige, der den Schutz des Kindes übernommen hat und ihn **im Augenblick der Tat entweder tatsächlich ausübt oder dies deshalb nicht tut, weil er dem Täter vertraut**... Der schutzbereite Dritte muss den Schutz auf Grund der Umstände des Einzelfalls wirksam erbringen können... Dies war hier nicht der Fall.“



▶ Sachverhalt IV zu Tötungs- und Körperverletzungsdelikten

Ungeduld und Hochmut tun selten gut

Hehler H verkauft schon seit geraumer Zeit Drogen an A, wobei er mit ihm eine Vereinbarung hat, dass A erst am Ende des Monats die bis dahin angefallene Gesamtsumme bezahlen muss. Nach einer neuen Lieferung kündigt H diese Vereinbarung auf und fordert A auf, unmittelbar 700 € zu zahlen, was A ablehnt. Daraufhin erhebt H „Strafzinsen“, die er in der Folgezeit zusammen mit der Ursprungsforderung einzutreiben versucht, wobei er die Ernsthaftigkeit seines Zahlungsverlangens mit Drohungen und Gewaltanwendung untermauert. Als H nun 7.000 € verlangt, erklärt A ihm wahrheitswidrig, seine Mutter habe einen Kredit aufgenommen, woraufhin beide zur Wohnung der Mutter fahren. Kurz bevor A aussteigt, versetzt H ihm noch einen kräftigen Faustschlag in die Magengegend. A begibt sich nun ins Haus und holt vom Dachboden eine Waffe. Er kommt zu Auto zurück, setzt sich auf die Rückbank hinter H, bedroht diesen mit der Waffe und erklärt ihm, er benötige mehr Zeit. Als H ihn fragt, was er denn mit diesem Spielzeug wolle und „Schieß doch, Hurensohn, ich lasse Dich nicht so einfach in Ruhe“ sagt, gibt A einen Schuss ab, der H tödlich am Kopf verletzt.

▶ Heimtücke



- (Feindliche Willensrichtung)
- Rechtsfolgenlösung § 49 I Nr. 1 StGB analog
- „normativer“ Heimtückebegriff
- Verwerflicher Vertrauensbruch
- Negative/Positive Typenkorrektur



▶ Voraussetzungen der Notwehr

Objektive Voraussetzungen

Subjektive Voraussetzungen

Notwehrlage

Notwehrhandlung

- Gegenwärtiger
- Rechtswidriger
- Angriff

- erforderliche
- gebotene
- Verteidigung

- in Kenntnis
- aufgrund



▶ BGH 1 StR 397/21 (JuS 2022, 370)

Zur Notwehrlage des § 32

A war „nicht nur einem latenten, sondern einem andauernden und damit gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff auf seine freie Willensentschließung und sein Vermögen ausgesetzt ..., weil die von gewalttätigen Übergriffen begleiteten fortlaufenden Drohungen des Tatopfers zwecks Durchsetzung der von ihm erstrebten rechtsgrundlosen Zahlungen ununterbrochen fortwirkten und sich sogar zunehmend intensivierten“.

Zur Notwehrhandlung des § 32

„...die Tötung des S (=H) war indes zur Abwehr dieses fortdauernden und sich zunehmend steigernden Angriffs nicht erforderlich. Denn dem Angekl. wäre möglich und zumutbar gewesen, sich zur Abwehr des von S ausgehenden Angriffs an die Strafverfolgungsbehörden zu wenden und das Verhalten von S zur Anzeige zu bringen. Dieser Weg wäre nicht nur erfolgversprechend gewesen, sondern auch geboten und dem Angekl. zumutbar... Anderes ergibt sich insbesondere nicht aus dem Verbot des Zwangs zur Selbstbelastung („nemo tenetur“), weil der Angekl. durch die Anzeige des erpresserischen Verhaltens des Tatopfers die Strafverfolgungsbehörden zu einem Einschreiten hätte veranlassen können, ohne gleichzeitig seine eigene Beteiligung an den Betäubungsmittelgeschäften preiszugeben. Zudem ermöglicht § 154 c II StPO eine adäquate Auflösung des insoweit gegebenen Interessenkonfliktes.“



▶ BGH 1 StR 397/21 (JuS 2022, 370)

Zur normativen Korrektur

*„Das Mordmerkmal der Heimtücke ist insoweit einer – auch **normativ orientierten** – **einschränkenden Auslegung** zugänglich, die dem Wortsinn des Begriffs der Heimtücke mit dem ihm innewohnenden **Element des Tückischen** Rechnung zu tragen hat... Letztlich kann aber dahinstehen, ob das spätere Opfer des Gegenangriffs (der Erpresser) mit seinem konkreten Angriff auf die Willensfreiheit des Erpressungsopfers seine Arglosigkeit tatsächlich bereits verloren hat, weil es in einer von ihm geschaffenen Notwehrlage schon nach der gesetzlichen Wertung jederzeit mit einem Gegenangriff des Erpressten rechnen muss ... (Es) erscheint ... bei wertender Betrachtung nicht systemgerecht, dem sich wehrenden Opfer, wenn es in der gegebenen Lage in den Randbereich der erforderlichen und gebotenen Verteidigung gerät oder gar exzessiv handelt, das Risiko aufzubürden, bei Überschreitung der rechtlichen Grenzen der Rechtfertigung oder auch der Entschuldigung sogleich das Mordmerkmal der Heimtücke zu verwirklichen.“*

Sachverhalt V zu Tötungs- und Körperverletzungsdelikten

Der nachvollziehbare Mord

A hat K ein Drogengeschäft vermittelt. Nachdem K 12.000 € bezahlt hat, fordert er von A das Geld zurück, weil die Ware minderwertig sei. A lehnt die Zahlung ab, da er nur der Vermittler, nicht aber der Verkäufer sei. K fühlt sich hintergangen und beauftragt den gewaltbereiten X damit, die Forderung einzutreiben. X verabredet sich mit A zu einem Treffen auf einem belebten Platz zu welchem er zur Überraschung des A in Begleitung von Y und Z erscheint. A, der bereits vor dem Treffen große Angst vor X aufgrund einer vorangegangenen Auseinandersetzung hat, hat sich vorab bewaffnet, will aber die Angelegenheit durch das Gespräch friedlich klären. X, Y und Z erscheinen unbewaffnet und rechnen auch nicht mit einem Angriff des A. Nachdem es zu einer verbalen Auseinandersetzung zwischen A und Z kommt, in dessen Verlauf Z den A deutlich macht, dass es besser sei, er zahle, zückt A, der sich nun in einem Zustand der Angst, Überforderung, Ausweglosigkeit und Verzweiflung befindet, die Waffe und schießt auf X, der an den Folgen der Schussverletzung unmittelbar stirbt.



▶ BGH 5 StR 219/20 (JuS 2021, 464)

„Der Große Senat für Strafsachen hat ... entschieden, dass bei einer Tötung in heimtückischer Begehungsweise stets ein Schuldspruch wegen Mordes zu erfolgen hat und lediglich beim **Vorliegen außergewöhnlicher mildernder Umstände** eine **Strafrahmenverschiebung** in entsprechender Anwendung von § 49 I StGB in Betracht kommt.... Dazu gehörten etwa in großer Verzweiflung begangene oder aus gerechtem Zorn auf Grund einer schweren Provokation verübte Taten, ebenso Taten, die in einem vom Opfer verursachten und ständig neu angefachten, zermürbenden Konflikt oder in schweren Kränkungen des Täters durch das Opfer, die das Gemüt immer wieder heftig bewegen, ihren Grund hätten.... (Im) Regelfall (ist) für eine heimtückisch begangene Tötung auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen. Durch die Entscheidung wurde **nicht allgemein ein Sonderstrafrahmen für minder schwere Fälle eingeführt**. Die in dem Beschluss entwickelten Grundsätze für die Anwendung des gemilderten Strafrahmens betreffen nach der Rechtsprechung des BGH vielmehr nur solche Fälle, in denen das Täterschulden so viel geringer ist, dass die Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe das verfassungsrechtliche Gebot schuldangemessenen Strafens missachten würde. Es müssen deshalb **schuld mindernde Umstände besonderer Art** vorliegen, die in ihrer Gewichtung gesetzlichen Milderungsgründen (z.B. in § 213) **vergleichbar sind...**“



▶ Sachverhalt VI zu Tötungs- und Körperverletzungsdelikten

Der gefährliche Beifahrer

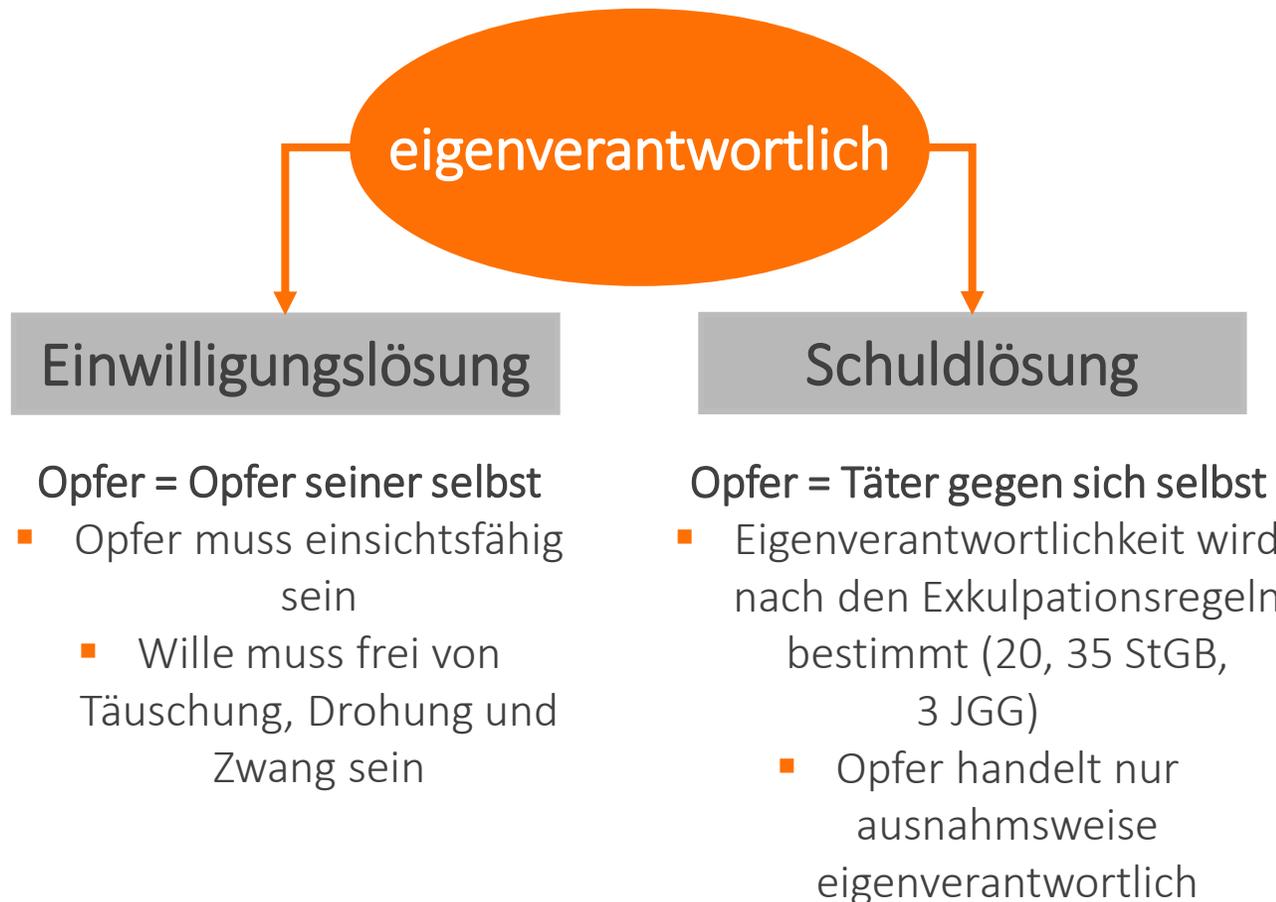
A steigt unter einem Vorwand und mit einem Messer bewaffnet zu O in das Auto und bittet sie, ihn an eine bestimmte, einsam gelegene Stelle zu bringen, wo er aussteigen werde. Er beabsichtigt zu diesem Zeitpunkt noch, die O zu töten. Um O in Sicherheit zu wiegen, verhält er sich friedfertig und freundlich. Als O den Wagen anhält, zückt A sein Messer. Er hat nun aber nur noch vor, O mit dem Messer zu bedrohen. Zu diesem Zweck sticht er mehrfach in Richtung des Brustkorbs der O, wobei das Messer auf die Kleidung trifft, diese aber nicht beschädigt. Dabei nimmt er eine Verletzung der O billigend in Kauf. O ergreift in Panik die Klinge und verletzt sich dabei.



▶ Aufbau der Körperverletzung, § 223 StGB

- **Objektiver Tatbestand**
 - Körperliche Misshandlung:
 - üble unangemessene (Be-) Handlung, die
 - kausal und objektiv zurechenbar
 - das körperliche Wohlempfinden/Integrität mehr als nur unerheblich beeinträchtigt
 - Gesundheitsschädigung
 - Handlung, die
 - kausal und objektiv zurechenbar
 - einen pathologischen Zustand schafft oder steigert
- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz
- **Rechtswidrigkeit**
- **Schuld**

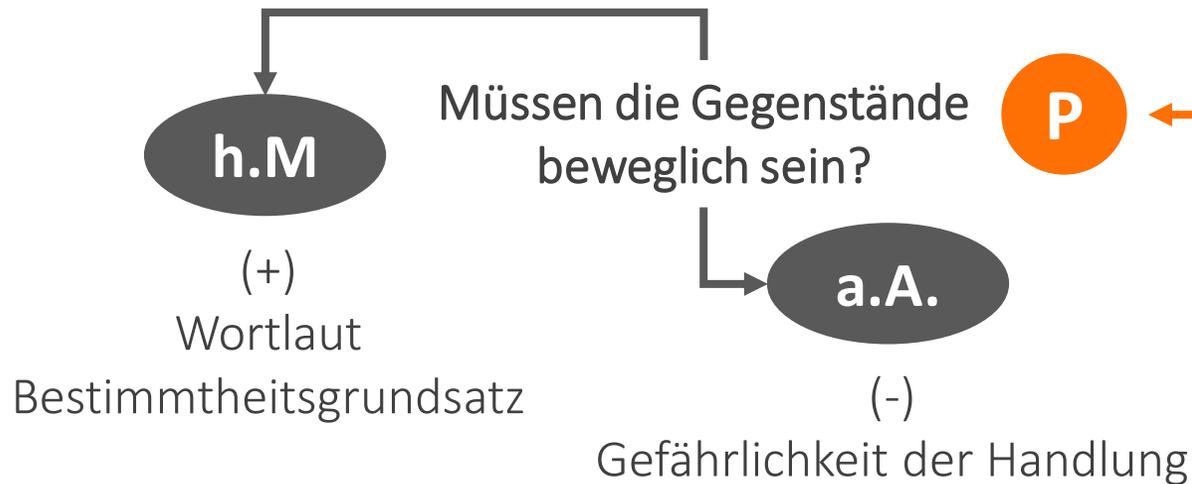
Objektive Zurechnung



Das Opfer beherrscht die zum Tode führende Bedingung

▶ § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB

Verwenden einer **Waffe** oder eines anderen **gefährlichen** Werkzeugs



Ein **gefährliches Werkzeug** und als Spezialfall die Waffe müssen **Gegenstände** sein, die nach ihrer **Beschaffenheit** und der **konkreten Art der Verwendung** geeignet sind, erhebliche Verletzungen herbeizuführen
Das Werkzeug muss das **Mittel** der Verletzung sein („Mittel-Zweck-Beziehung“)

▶ § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB

Mittels eines **hinterlistigen Überfalls**

Ein **Überfall** ist ein überraschender, vom Opfer **nicht erwarteter Angriff**

Hinterlistig ist der Überfall, wenn der Täter seine **Absicht** planvoll berechnend **verdeckt** und dadurch dem Opfer die **Abwehr erschwert** (in die Falle Locken, Verstecken, Friedfertigkeit vortäuschen)

P Planvoll berechnendes Vorgehen und dolus eventualis?



▶ BGH 3 StR 386/20 (JuS 2021, 799)

„Der **Wortlaut** der Vorschrift verlangt keine Einschränkung auf Fälle, in denen der Täter das Opfer absichtlich verletzt. Die drei Komponenten Hinterlist, Überfall und Kausalität (,mittels‘) erfordern lediglich, dass eine Finte des Täters den überraschenden Angriff auf das Opfer ermöglicht und der Überraschungseffekt die Körperverletzung begünstigt.

Schließlich fügt sich diese Auslegung von § 224 I Nr. 3 StGB in die **Systematik** der Vorschrift ein. Bei den anderen Tatvarianten ist ebenfalls anerkannt, dass für die Verwirklichung des Grunddelikts Eventualvorsatz genügt. § 224 I Nr. 3 StGB unterscheidet sich zwar von diesen, weil die Norm **mit der ‚Hinterlist‘ ein inneres Merkmal** beschreibt, das **zielgerichtetes Vorgehen** voraussetzt. Allen Qualifikationen ist jedoch gemein, dass die entsprechende Begehungsweise die abstrakte Gefährlichkeit der Tat erhöht. Für die subjektive Tatbestandsverwirklichung der anderen Tatvarianten gilt vor diesem Hintergrund, dass es ausreicht, wenn der Täter die Umstände (er-)kennt, die die Steigerung der abstrakten Gefährlichkeit bedingen... Übertragen auf das Tatbestandsmerkmal der Hinterlist bedeutet dies, dass der Täter nur wissen muss, dass sein Täuschungsmanöver die Körperverletzung ermöglicht oder erleichtert und potentiell in ihrer Erheblichkeit erhöht.

Außerdem ist es gerade die **Irreführung**, welche die abstrakte Gefährlichkeit im Vergleich zum Grunddelikt erhöht, nicht der Vorsatzgrad bei der eigentlichen Verletzungshandlung. Befindet sich das Opfer in der Falle, ist seine **Verteidigungsmöglichkeit eingeschränkt**, unabhängig davon, ob der Täter es absichtlich oder (nur noch) mit bedingtem Vorsatz angreift. In beiden Fällen wirkt das inszenierte Überraschungsmoment fort und ermöglicht oder erleichtert die Körperverletzung“ (Telos)



▶ Sachverhalt I zu Eigentums- und Vermögensdelikten

Schmuggel an der SB Kasse

Die A legt Lebensmittel in den Einkaufswagen und passiert damit den SB-Kassenbereich. In diesem Bereich hält sich die Mitarbeiterin M auf, deren Aufgabe aber nur darin besteht, bei technischen Schwierigkeiten mit dem Einschannen der Ware behilflich zu sein. Direkt hinter dem Kassenbereich wird A von L, der den ganzen Vorgang beobachtet hat, gestellt.

Vergleichsfälle

1. A nimmt die Zeitschrift „Playboy“ aus dem Regal und geht zur SB Kasse. Dort scannt er aber nicht den Strichcode der Zeitschrift ein sondern den abgerissenen Strichcode einer Tageszeitung, die 4 € günstiger ist. Den ausgewiesenen Betrag zahlt er und verlässt mit dem Playboy den Laden. (OLG Hamm JuS 2014, 179)
2. A bezahlt an einer SB Kasse eines Möbelherstellers mit seiner ec-Karte, obwohl sein Konto nicht gedeckt ist. Bei einem Kaufpreis von unter 100 € kann per Lastschrift bezahlt werden. Die Kasse macht darauf aufmerksam, dass A eine Lastschiftermächtigung mit Unterschrift und Drücken des OK Buttons erteilt. Mit der Ware und dem Kassenbon verlässt A das Geschäft. (OLG Rostock FD-StrafR 2019, 419527)



▶ LG Kaiserslautern (JuS 2021, 1197)

„Zwar ist ein generelles Einverständnis in den Gewahrsamsübergang durch Aufstellen von Selbstbedienungskassen und die Abwesenheit von Kassenpersonal beim Kauf- und Zahlungsvorgang anzunehmen. Unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung und namentlich der berechtigten Geschäftsinteressen des Verkäufers ist jedoch zu unterstellen, dass dieser sein Einverständnis nur unter der Bedingung erteilt, dass die Selbstbedienungskasse ordnungsgemäß bedient wird. Hierzu gehört das korrekte Einscannen und Bezahlen der tatsächlich mitgebrachten Ware. Das für den Versuchsbeginn maßgebliche unmittelbare Ansetzen zur Wegnahme ist darin zu sehen, dass eine Angeschuldigte ohne Einverständnis des früheren Gewahrsamsinhabers (Geschäftsinhaber bzw. Geschäftsführer des Supermarktes) sich anschickt, den Markt zu verlassen, ohne die Ware vollständig gescannt zu haben.“



▶ Tatbestand des Computerbetrugs, § 263a StGB

- **Objektiver Tatbestand**
 - Tathandlung:
 - Unrichtige Gestaltung des Programms
 - Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten
 - **Unbefugte Verwendung von Daten** ((P) bei SB Kasse, (-) wenn man den fiktiven Kassierer nur das prüfen lässt, was der Computer prüft –hier: POZ, keine Bonitätsprüfung)
 - Sonstige unbefugte Einwirkung
 - dadurch Beeinflussung des Ergebnisses eines Datenverarbeitungsvorgangs
 - Dadurch **unmittelbar** Vermögensschaden ((-) bei „Playboy“)
- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz und Bereicherungsabsicht
 - Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung und Vorsatz diesbezüglich
 - Stoffgleichheit



▶ Sachverhalt II zu Eigentums- und Vermögensdelikten

Die unbequemen Dienststiefel

A ist als Soldat bei der Bundeswehr im Feldlager Gao stationiert, welches vom Standortkommandanten F geleitet und befehligt wird. Bei dortigem Dienstantritt hat er von seinem Dienstherrn 2 Paar Dienststiefel ausgehändigt bekommen, die jedoch Trageprobleme verursachen, weswegen er neue, moderne Dienststiefel verlangt, was ihm jedoch verweigert wird. Am Tattag entwendet er aus einem Regal moderne Dienststiefel, die der Oberärztin O zugeteilt worden sind. Da ihm diese zu klein sind, geht er damit zur Bekleidungskammer und erklärt, dass diese, ihm ausgegebenen Schuhe zu klein seien. Er erhält daraufhin größere Stiefel derselben Marke (Wert. 110 €). Die Dienststiefel werden fortan von A bei seinem Einsatz getragen und verlassen das Lager nicht.



▶ Aufbau des Diebstahls, § 242 StGB

- **Objektiver Tatbestand**
 - Fremde bewegliche Sache
 - Wegnahme
- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz
 - Zueignungsabsicht
 - Rechtswidrigkeit der erstrebten Zueignung
 - Vorsatz bezüglich der Rechtswidrigkeit
- **Rechtswidrigkeit**
- **Schuld**



▶ Aufbau des Betrugs, § 263 StGB

- Objektiver Tatbestand
 - Täuschung
 - dadurch Irrtum
 - dadurch Vermögensverfügung
 - **dadurch Vermögensschaden**
- Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz
 - Bereicherungsabsicht
 - Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung und Vorsatz diesbezüglich
 - Stoffgleichheit
- Rechtswidrigkeit
- Schuld



▶ Bay OLG (JuS 2021, 561)

*„Der Auffassung des LG, es liege eine täuschungsbedingte Vermögensverfügung vor, die zu einem Schaden in Höhe des Einkaufspreises der Stiefel geführt habe, ist schon nicht frei von Rechtsirrtum, denn durch die Ausgabe der Stiefel an einen Soldaten als Ausrüstungsgegenstand **verliert die Bundeswehr das Eigentum an den Stiefeln nicht.**“*

Schaden könnte über den Gedanken des Spenden- und Bettelbetrugs zu konstruieren sein, muss aber verneint werden, da der soziale Zweck nicht verfehlt wurde!

*„Die vom Täter iSv § 263 I StGB angestrebte **Bereicherung** muss in einem rechtswidrigen Vermögensvorteil bestehen. Von einem Vermögensvorteil ist dann auszugehen, wenn sich das **wirtschaftliche Gesamtvermögen des Täters ... erhöht...** Davon kann im vorliegenden Fall gerade nicht ausgegangen werden. Der bloße Vorteil, bequemere Schuhe zu tragen, lässt sich nicht als Vermögenssteigerung erfassen. Dem Angekl. würde nur dann ein Vermögensvorteil zuwachsen, wenn er die Stiefel seinem eigenen Vermögen einverleibt. Das ist durch die bloße Benutzung der Stiefel im Dienst noch nicht der Fall.“*



▶ Sachverhalt III zu Eigentums- und Vermögensdelikten

Der mehrfach übereignete Maserati

A hat zur Kreditsicherung seinen Maserati an die Sparkasse S sicherungsübereignet, wobei er weiterhin im Besitz sowohl des Fahrzeugs als auch des Briefs geblieben ist. Als er zur Erhöhung seiner Liquidität einen weiteren Darlehnsvertrag abschließen muss, dieses Mal mit der R, übereignet A im Rahmen einer Sicherungsabrede dem gutgläubigen R unter Übergabe des Briefs den Maserati, wobei er erklärt, er sei frei von Rechten Dritter. Danach bringt er den Wagen in Übereinstimmung mit R in eine Werkstatt, mit dessen Betreiber er in eigenem Namen einen Werkvertrag abschließt. Einige Zeit danach verkauft er den Wagen ohne Zustimmung des R an die M-GmbH. Er tritt sämtliche Ansprüche aus dem Werkvertrag an die M-GmbH ab und zwar aufschiebend bedingt durch die Zahlung des Kaufpreises und einigt sich über den Eigentumsübergang. Die M-GmbH leistet eine Anzahlung. Bevor der gesamte Kaufpreis gezahlt wird, bringt A das Fahrzeug aber wieder zu R und offenbart dem GF der M-GmbH, dass der Wagen im Eigentum des R steht. Die M-GmbH zahlt alsdann das Darlehn an R zurück und löst den Wagen aus. Die Zahlung wird mit Forderungen des A gegen die M-GmbH verrechnet.



▶ Aufbau der Unterschlagung gem. § 246 StGB

- Objektiver Tatbestand
 - Fremde bewegliche Sache
 - **Sich oder einem Dritten Zueignen**
 - Rechtswidrigkeit der Zueignung
- Subjektiver Tatbestand
 - **Vorsatz**
- Rechtswidrigkeit
- Schuld

Abs. 1

- Sache ist dem Täter **anvertraut**

Abs. 2

- § 28 II: besonders persönliches Merkmal



Tathandlung

sich oder einem Dritten zueignen

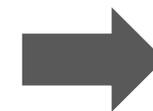
P Definition

h.M.: Manifestation eines (des)
Zueignungswillens

Wenn ein objektiver Beobachter (bei Kenntnis des
Tätervorsatzes = erfasst sind auch neutrale
Handlungen) die Handlung als Betätigung eines
(des) Zueignungswillens ansieht

Vorübergehende
Aneignung

dauerhafte
Enteignung



*Verbrauch, Verarbeitung,
Veräußerung, Verpfändung,
Verleugnung des Besitzes*

Mehrfachzueignung

gleichzeitig

wiederholt

„wenn die **Tat** nicht in anderen Vorschriften mit schwerer Strafe bedroht ist“

Subsidiarität

Konkurrenzlösung

oder

Tatbestandslösung

§ 246 ist verwirklicht, tritt aber in Gesetzeskonkurrenz zurück

h.M.: gilt auch, wenn die andere Tat kein Vermögensdelikt ist (Bsp: Beiseiteschaffen des Fluchtfahrzeugs, § 258)



▶ BGH 1 StR 292/21 (JuS 2022, 551)

„Nach der Rechtsprechung des BGH kann sich ein Täter, der sich eine fremde Sache bereits durch eine strafbare Handlung zugeeignet hat, diese in einem späteren Zeitpunkt **nicht noch einmal iSv § 246 I StGB zueignen**, ohne vorher seine Scheineigentümerposition wieder aufzugeben zu haben ...; dies gilt nicht nur im Verhältnis der Unterschlagung zu einem anderen Eigentums- oder Vermögensdelikt wie etwa Diebstahl oder Betrug, sondern auch für Unterschlagungen zueinander.

Hier beging A ... die Tat [gemeint ist Verkauf und Übereignungserklärung gegenüber dem Geschäftsführer der M-GmbH] **zu Lasten eines neuen Eigentümers** [gemeint ist R]. Die Kreissparkasse hatte das Sicherungseigentum ... verloren (§§ 929 S. 1, 932 I 1, II BGB) und A zugleich durch die wirksame Übereignung seine angemaßte Verfügungsmacht aufgeben ... (Er) griff ... zum ersten Mal R's Eigentum an und verletzte hierdurch das Schutzgut des § 246 StGB zu **Lasten eines anderen Rechtsgutträgers.**“



▶ Sachverhalt IV zu Eigentums- und Vermögensdelikten

Das Geschubse am Geldautomaten

A stellt sich neben O und schubst sie, nachdem sie am Geldautomaten ihre Karte eingeschoben und den PIN eingegeben hat zur Seite. Er gibt den auszahlenden Betrag in Höhe von 500 € ein. Als das Geld im Ausgabeschacht erscheint, ergreift er es und haut ab. Versuche der O, den Vorgang abubrechen, unterbindet A, indem er sich raumgreifend vor dem Automaten aufbaut.



▶ Aufbau, § 249

- Objektiver Tatbestand
 - Fremde bewegliche Sache
 - **Wegnahme: Gewahrsamsbruch gegen/ohne den Willen des Gewahrsamsinhaber**
 - Gewalt / Drohung
 - Zusammenhang
- Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz
 - Zueignungsabsicht
 - Rechtswidrigkeit der Zueignung und Vorsatz diesbezüglich
- Rechtswidrigkeit
- Schuld



▶ BGH 4 StR 338/20 (NStZ 2021, 425)

„Nach diesem Maßstab steht Bargeld, das ein Geldautomat am Ende eines ordnungsgemäßen Abhebevorgangs ausgibt, mit der Bereitstellung im Ausgabefach und der hierdurch eröffneten Zugriffsmöglichkeit regelmäßig (auch) im Gewahrsam desjenigen, der diesen Vorgang durch Eingabe der Bankkarte und der PIN-Nummer in Gang gesetzt ... Der Verkehr ordnet das Geld ab diesem Zeitpunkt jedenfalls auch dieser Person als das „ihre“ zu, wie sich auch daran zeigt, dass es sozial üblich ist und teils auch durch entsprechende Hinweise oder Vorrichtungen der Banken eingefordert wird, dass Dritte während des Abhebevorgangs Abstand zu dem Automaten und dem an ihm tätigen Kunden halten. Ob etwas anderes zu gelten hat, wenn der Karteninhaber vor der Bereitstellung des Geldes im Ausgabefach durch Gewalt oder Androhung von Gewalt von der Ausübung seines Gewahrsams ausgeschlossen wird.“



▶ Sachverhalt V zu Eigentums- und Vermögensdelikten

Der uneinbringliche Forderung

A, der vermögenslos und zahlungsunfähig ist und über kein pfändbares Einkommen verfügt, steigt zusammen mit B in das Taxi des C. Dabei geht er davon aus, dass B den Fahrpreis iHv 110 Euro bezahlen werde. B jedoch entfernt sich am Zielort ohne zu bezahlen, was A veranlasst, ebenfalls auszusteigen und abzuhausen. Als C den A zur Rede stellt, erklärt er, er habe kein Geld, könne ihm jedoch seinen Personalausweis überlassen und später zahlen. Dies lehnt C ab und ruft nach einem Gerangel die Polizei. Daraufhin fordert A den B auf: „Hol mal Stock! Den schlagen wir!“ Das wiederum führt dazu, dass B an seinen Hosenbund greift und sagt: „Es reicht! Ich hole mein Messer!“ A, der die Drohung billigt, geht nun mit B auf C zu, der sich aus Furcht vor einem Angriff hinter einem geparkten Fahrzeug versteckt. A und B nutzen dies zur Flucht.



▶ Aufbau, § 253 (§ 255)

■ Objektiver Tatbestand

- Gewalt oder Drohung
- dadurch Handeln, Dulden, Unterlassen des Genötigten
- dadurch **Vermögensschaden** beim Genötigten oder einem Dritten

Qualifikation



§ 255: Gewalt gegen eine Person oder Drohung mit gg.wärtiger Gefahr für Leib / Leben

■ Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz
- Bereicherungsabsicht
- Rechtswidrigkeit der Bereicherung und Vorsatz diesbezüglich

■ Rechtswidrigkeit

■ Schuld



▶ BGH 2 StR 13/20 (JuS 2022, 79)

„Voraussetzung für den Eintritt des vom Tatbestand vorausgesetzten Vermögensschadens ist in diesen Fällen, dass die **Forderung werthaltig** ist. Wer auf die **Geltendmachung** einer wertlosen, weil gänzlich uneinbringlichen **Forderung verzichtet**, erleidet dadurch keinen Vermögensschaden.

Auf Grund der aus dem Beförderungsvertrag bestehenden, einredefreien Forderung kann der Geschädigte einen Titel erwirken, bei dem gem. § 197 I Nr. 3 BGB erst 30 Jahre nach Rechtskraft Verjährung eintritt. Dass angesichts dieses langen Zeitraums nachträgliche Bemühungen des Geschädigten zur Vollstreckung seiner Forderung erfolgreich sein können, hat das LG angesichts der von ihm festgestellten und gewürdigten persönlichen Lebensumstände und wirtschaftlichen Situation des zur Tatzeit 25 Jahre alten, nicht drogenabhängigen, über eine Wohnung verfügenden und arbeitsfähigen Angekl. ohne Rechtsfehler angenommen.

Daher kommt es ... nicht auf die Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen (§ 850 c ZPO) an. Diese beschränken zwar die zwangsweise Durchsetzung der Forderung, doch bestimmt sich deren Wert in erster Linie **nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten**, die hier – wie vom LG dargelegt – dafürsprechen, von der **Werthaltigkeit** jedenfalls eines Teils der **Forderung** auszugehen.“



▶ Sachverhalt VI zu Eigentums- und Vermögensdelikten

Der Bahnliebhaber

A hat von verschiedenen Opfern deren Kreditkarten entwendet und kauft nun online bei der Deutschen Bahn verschiedene Zugtickets. Eine Kundenauthentifizierung fand zu diesem Zeitpunkt noch nicht statt. Die Deutsche Bahn belastet anschließend die Konten der Karteninhaber, die allerdings später der Abbuchung widersprechen, so dass anschließend eine Gutschrift der Beträge erfolgt. Ob A tatsächlich an den jeweiligen Tagen mit der Bahn gefahren ist, lässt sich nicht mehr feststellen.



▶ Tatbestand des Computerbetrugs, § 263a StGB

- **Objektiver Tatbestand**
 - Tathandlung:
 - Unrichtige Gestaltung des Programms
 - Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten
 - Unbefugte Verwendung von Daten Sonstige unbefugte Einwirkung
 - dadurch Beeinflussung des Ergebnisses eines Datenverarbeitungsvorgangs
 - Dadurch unmittelbar **Vermögensschaden**
- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz und Bereicherungsabsicht
 - Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung und Vorsatz diesbezüglich
 - Stoffgleichheit



▶ OLG Düsseldorf (NStZ 2021, 369)

*„Für den Eintritt eines Vermögensschadens zu Lasten der Deutschen Bahn AG kommt es nicht darauf an, ob die Online-Tickets tatsächlich für Zugfahrten benutzt wurden. Auch ist unerheblich, dass die Züge, die mit den Online-Tickets hätten genutzt werden können, ohnehin gefahren sind. Denn es liegt die Konstellation eines **vertraglichen Austauschverhältnisses** vor, bei dem der Vertragspartner, der eine entgeltliche Leistung erbringt oder bereitstellt, **nicht die von dem anderen Vertragspartner geschuldete Gegenleistung** erhält. Mit der Bereitstellung des gebuchten Online-Tickets ist jeweils ein Personenbeförderungsvertrag zwischen dem Angekl. als Besteller und der Deutschen Bahn AG zustande gekommen. Als Gegenleistung für den Erwerb der die Nutzungsberechtigung verkörpernden Online-Tickets war der fällige Fahrpreis zu entrichten. Die Inanspruchnahme der Nutzungsberechtigung durch Benutzung der verkehrenden Züge oblag dem Ticketinhaber.“*



▶ Sachverhalt I zu Straßenverkehrsdelikten

Der Steinewerfer

A, der gefrustet ist, möchte sich durch das Hinabwerfen von kleineren Steinen auf fahrende Autos abreagieren. Zu diesem Zweck sammelt er Steine mit einer Größe 3x3 cm bzw. 4x7 cm auf und wartet auf Autos, die unter der Brücke herfahren müssen, auf welcher A steht.

Es naht schließlich O mit einer Geschwindigkeit von 70-80 km/h. Als er ausreichend nah herangekommen ist, wirft A die Steine hinunter. Er geht dabei nicht davon aus, dass die Steine in der Lage sind, die Frontscheibe zu durchschlagen und Insassen zu verletzen. Er will auch keine Menschen gefährden, verletzen oder gar töten.

Allein das Aufschlagen der Steine auf dem Dach und die damit verbundene Sachbeschädigung reicht ihm aus, um seinen Frust zu bekämpfen. O erschreckt sich zwar aufgrund des Geräuschs, er verliert aber nicht die Kontrolle über sein Fahrzeug und macht auch keine gefährlichen Fahrmanöver. Am Auto entsteht ein Schaden in Höhe von 4.800 €.



▶ Aufbau des § 315 b I StGB

- **Objektiver Tatbestand**
 - Nr. 1: Einwirken auf Anlagen / Fahrzeuge
 - Nr. 2: Bereiten eines Hindernisses
 - Nr. 3: ähnlicher ebenso gefährlicher Eingriff
 - Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs
 - konkrete Gefahr für Leib, Leben, fremde Sache von Wert
 - jeweils „**dadurch**“: kausal und unmittelbar
- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz
- **Rechtswidrigkeit**
- **Schuld**



▶ BGH 4 StR 167/21 (JuS 2022, 462)

„ Der Eintritt einer konkreten **verkehrsspezifischen Gefahr als Folge des Abwurfs der Steine** kann dem Urteil nicht entnommen werden... Zwar hat der Angekl. iSd § 315 b I Nr. 3 StGB in die Sicherheit des Straßenverkehrs eingegriffen. Der Fahrzeugführer konnte aber den Pkw unbeeinträchtigt weiterführen, so dass es in der Folge nicht zu einer kritischen Verkehrssituation im Sinne eines ‚Beinaheunfalls‘ kam. Soweit die Tathandlung (Fallenlassen der Steine) unmittelbar zu einem **Sachschaden** (Verletzungserfolg) geführt hat, ergeben die Feststellungen nicht, dass diese **Verletzung auch auf die Wirkungsweise der für Verkehrsvorgänge typischen Fortbewegungskräfte**, mithin die Dynamik des fahrenden Kraftfahrzeugs zurückzuführen ist... Mit dem Eintritt des Sachschadens am Dach des Fahrzeugs verwirklichte sich deshalb keine verkehrstypische Gefahr. ... Denn der vorgestellte Schadenseintritt ist nicht auf die für Verkehrsvorgänge typischen Fortbewegungskräfte zurückzuführen, **er unterscheidet sich vielmehr nicht von einer Sachbeschädigung eines abgestellten Fahrzeugs**. Die Dynamik des zu schädigenden Fahrzeugs wirkt sich im Fall einer ausschließlich beabsichtigten Beschädigung des Fahrzeugdachs gerade nicht auf den Schadenseintritt aus.“



▶ Sachverhalt II zu Straßenverkehrsdelikten

Der Raser I

A, ein professioneller Raser mit einem ausgesprochen stark motorisierten Jaguar, fährt nachts mit maximaler Beschleunigung und mit teilweise über 160 km/h auf einer innerstädtischen Straße durch eine für ihn unübersichtliche langgezogene Rechtskurve, um seinem Beifahrer zu imponieren. Er weiß, dass er bei plötzlich auftauchenden Hindernissen nicht rechtzeitig reagieren können und deshalb die Gefahr besteht, mit einem anderen Fahrzeug zu kollidieren. Auch wenn er es für möglich hält, dass ein solcher Zusammenstoß zum Tod eines Unfallbeteiligten führen könnte, vertraut er in völliger Überschätzung seiner Möglichkeiten und Fähigkeiten auf das Ausbleiben desselben.

Als nun ca. 100 Meter vor ihm ein ihm entgegenkommendes nach links abbiegendes Fahrzeug seine Fahrbahn kreuzt, verliert er bei dem sofort eingeleiteten Ausweichmanöver die Kontrolle über sein Fahrzeug, rast über einen Grünstreifen und prallt mit einer Geschwindigkeit von mindestens 90 km/h frontal in die Beifahrerseite eines in einer Parkplatzausfahrt stehenden Kleinwagens, dessen 2 Insassen noch an der Unfallstelle aufgrund der erlittenen Verletzungen versterben.



▶ Sachverhalt III zu Straßenverkehrsdelikten

Der Raser II

Die bis dahin einander unbekanntes Raser X und Y treffen mit ihren hochmotorisierten Fahrzeugen aufeinander und vereinbaren spontan ein Rennen. Auf einer Strecke von insgesamt drei Kilometern kommt es nun unter Erzielung hoher Geschwindigkeiten zu wechselseitigen erfolgreichen und versuchten Überholmanövern. Nach verkehrsgerechtem Durchfahren einer Ortschaft vereinbarten sie durch entsprechende Gesten, das Rennen fortzusetzen. Nachdem X ein erstes, aufgrund der Straßenverhältnisse riskantes Überholmanöver abbrechen musste, setzt er in einer nicht gut einsehbaren Rechtskurve zum zweiten Mal an. Die Möglichkeit der Gefahr für entgegenkommende Fahrzeuge erkennt er und nimmt sie billigend in Kauf, vertraut aber zugleich auf das Ausbleiben einer Schädigung. Y wiederum vertraut darauf, dass schon keine Gefahrensituation eintreten werde. Als X nun Y überholen möchte, beschleunigt dieser wie schon mehrfach zuvor seinerseits, um das Überholen zu vereiteln. Nunmehr kommt A, die zusammen mit 4 weiteren Personen im Fahrzeug sitzt, dem X in der Kurve entgegen, woraufhin X versucht, auszuweichen. Da er aber zudem alkoholisiert und nicht mehr fahrtauglich ist, verliert er alkoholbedingt die Kontrolle über sein Fahrzeug beim Versuch, das Fahrzeug abzubremsen und auf die eigene Spur zurückzulenken und prallt mit einer Geschwindigkeit von 85-95 km/h gegen das Fahrzeug der A. Eine Insassin verstirbt noch an der Unfallstelle, die anderen werden schwer verletzt.

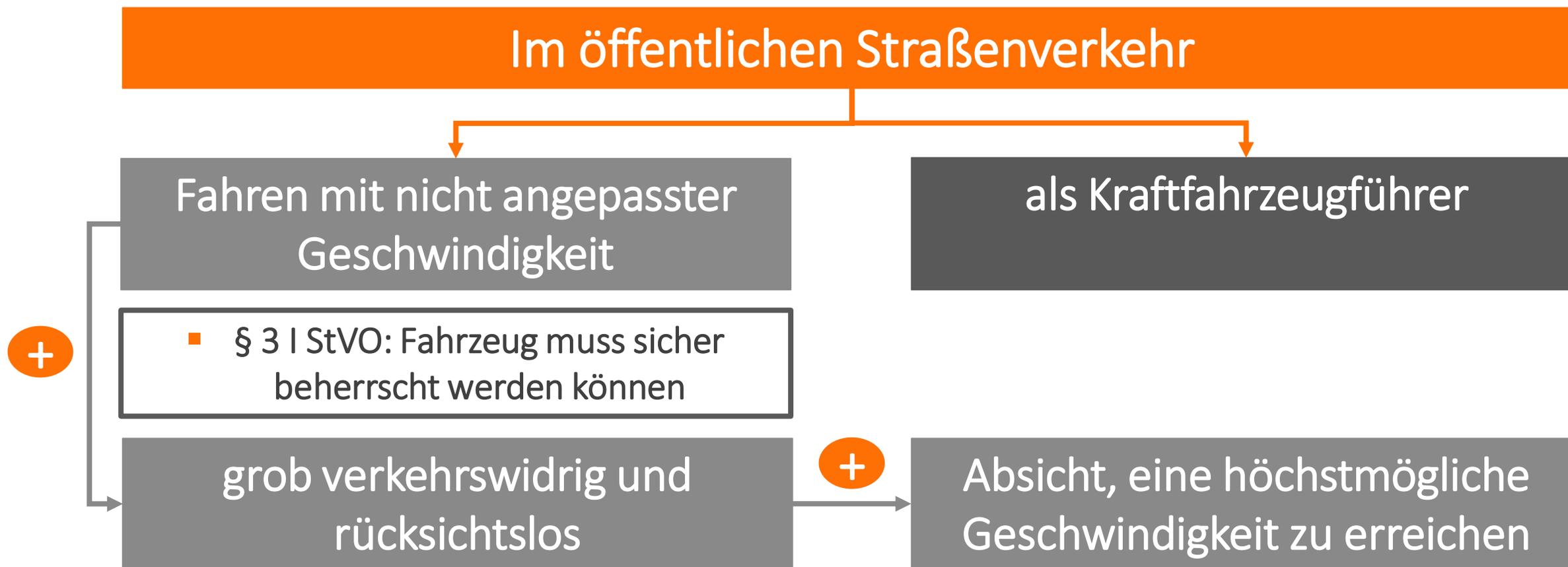


▶ Aufbau § 315d I StGB

- **Objektiver Tatbestand**
 - **Nr. 1:** Ausrichten oder Durchführen eines nicht erlaubten Kraftfahrzeugrennens im öffentlichen Straßenverkehr
 - **Nr. 2:** Teilnehmen an einem nicht erlaubten Kraftfahrzeugrennen im öffentlichen Straßenverkehr als Kraftfahrzeugführer
 - **Nr. 3:** grob verkehrswidriges und rücksichtsloses Fortbewegen eines Kraftfahrzeugs als dessen Führer im öffentlichen Straßenverkehr mit nicht angepasster Geschwindigkeit
- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz, dolus eventualis reicht
 - **Bei Nr. 3:** Fahren in der Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen
- **Rechtswidrigkeit und Schuld**



▶ Tathandlung gem. § 315d I Nr. 3





▶ BGH 4 StR 225/20 (JuS 2021, 700)

„Das **Absichtsmerkmal** des § 315 d I Nr. 3 StGB beinhaltet den zielgerichteten Willen des Täters, mit dem von ihm geführten Kfz auf einer nicht ganz unerheblichen Wegstrecke die nach seiner Vorstellung unter den konkreten Gegebenheiten – wie Motorisierung, Verkehrslage, Streckenverlauf, Witterungs- und Sichtverhältnisse etc. – maximal mögliche Geschwindigkeit zu erreichen.

Es reicht aus, dass der Täter das Erreichen der situativen Grenzgeschwindigkeit als aus seiner Sicht notwendiges **Zwischenziel** anstrebt, um ein weiteres Handlungsziel zu erreichen. Dieses Verständnis des Absichtsmerkmals in § 315 d I Nr. 3 StGB hat zur Folge, dass beim Vorliegen der weiteren tatbestandlichen Voraussetzungen auch sog. **Polizeifluchtfälle** ... von der Strafvorschrift erfasst werden, sofern festgestellt werden kann, dass es dem Täter darauf ankam, als notwendiges Zwischenziel für eine erfolgreiche Flucht über eine nicht ganz unerhebliche Wegstrecke die höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen. Dabei wird allerdings zu beachten sein, dass aus einer Fluchtmotivation nicht ohne Weiteres auf die Absicht geschlossen werden kann, die gefahrene Geschwindigkeit bis zur Grenze der situativ möglichen Höchstgeschwindigkeit zu steigern.“

▶ Tathandlung gem. § 315d I Nr. 2

Unerlaubtes Kraftfahrzeugrennen im öff. Straßenverkehr

Teilnehmen

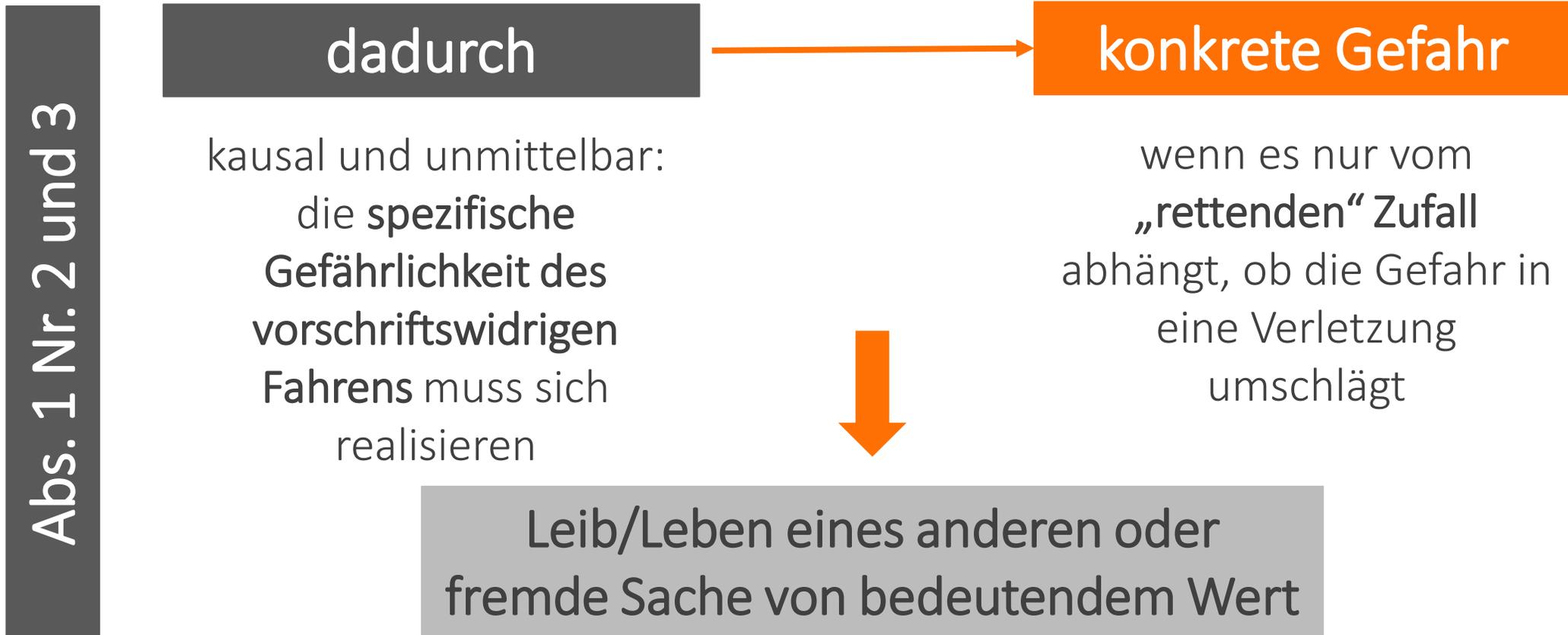
- Nicht im Sinne von den §§ 26 und 27 zu verstehen
- Tätigkeit der Kraftfahrzeugführer, die das Rennen austragen

als Kraftfahrzeugführer

Wer **eigenhändig** ein Kraftfahrzeug in Bewegung setzt und/oder hält, unter Anwendung seiner Antriebskräfte und Handhabung der technischen Vorrichtungen

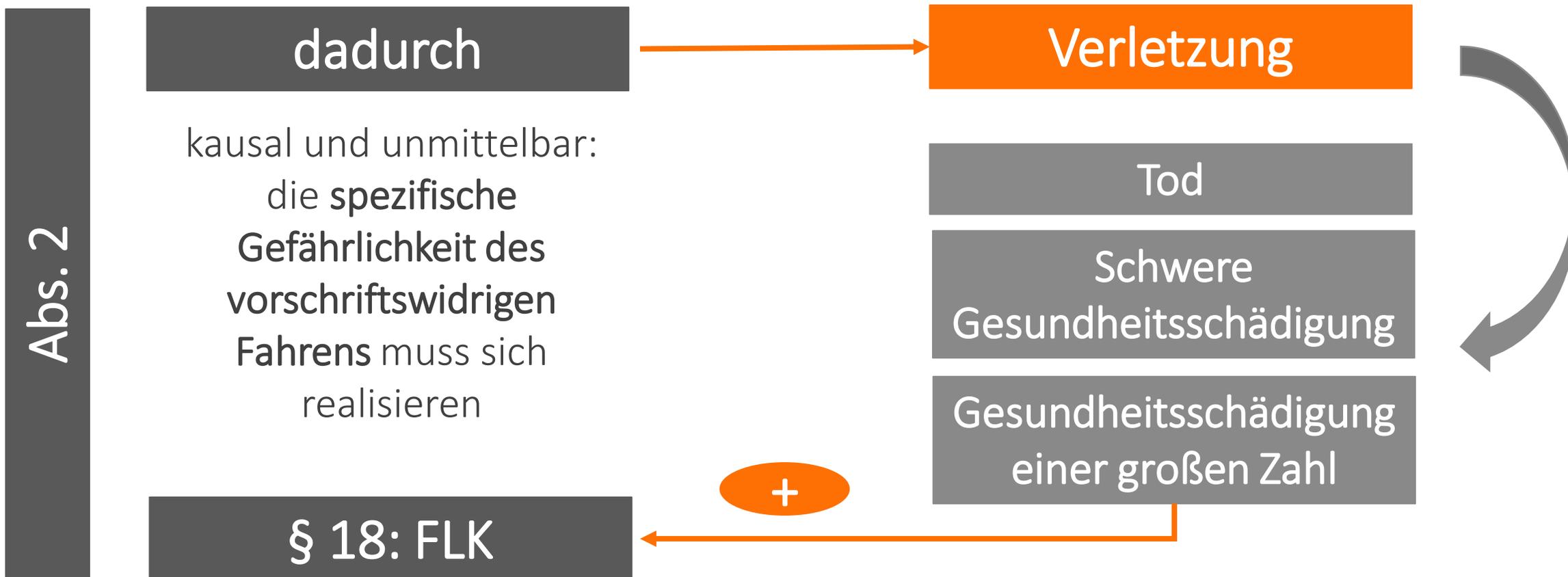


▶ § 315d – Voraussetzungen Abs. 2





▶ § 315d – Voraussetzungen Abs. 5





▶ BGH 4 StR 511/20 (NStZ 2022, 292)

„ § 315 d Abs. 2 StGB ist ein **eigenhändiges Delikt**. Ein Teilnehmer an einem nicht erlaubten Kraftfahrzeugrennen im Sinne des § 315 d Abs. 1 Nr. 2 StGB erfüllt den Qualifikationstatbestand des § 315 d Abs. 2 StGB in objektiver Hinsicht deshalb nur, wenn er **durch sein eigenes Fahrverhalten** während der Rennteilnahme eine konkrete Gefahr für eines der genannten Individualrechtsgüter verursacht und zwischen seinem Verursachungsbeitrag und dem Gefährdungserfolg ein innerer Zusammenhang besteht.

Nebentäterschaft kann vorliegen, wenn **ein und derselbe Gefährdungserfolg von mehreren Rennteilnehmern herbeigeführt** wird. Dies setzt voraus, dass sich die Rennteilnehmer in derselben kritischen Rennsituation befinden und zwischen den jeweiligen Mitverursachungsbeiträgen und dem konkreten Gefährdungserfolg ein örtlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht.“